

Stadt Kamen
Der Bürgermeister

Kamen, 28.06.2012

An die
Damen und Herren des
Rates der Stadt Kamen
sowie die Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
59174 Kamen

Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 05.07.2012
Nachreichen einer Vorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der Einladung zur o.g. Sitzung des Rates der Stadt Kamen überreiche ich zum Tagesordnungspunkt A 3, Beschlussvorlage 057/2012 folgende Anlage

Entwurf Einbringungsvertrag
(incl. Anlage Personalüberleitungsvertrag)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Austausch gegen den Ihnen bereits mit der Einladung zugestellten Vertragsentwurf *Verschmelzungsvertrag (incl. Anlage Personalüberleitungsvertrag)*.

Die vorgenommenen Änderungen sind im Wesentlichen redaktionell und beziehen sich in den §§ 1 und 9 auf die Klarstellung der Einbringungsvorgänge der gGmbH (Betrieb und Betriebsvermögen) und der Stadt Kamen (Bauten, Grundstücke).

Mit freundlichem Gruß

gez. Hupe

Entwurf

Einbringungsvertrag

zwischen

1. der Stadt Kamen,
Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Hupe
- im Folgenden „**Stadt K**“ genannt -

und

2. der Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH,
Nordstraße 34, 59174 Kamen,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Norbert Vongehr
- im Folgenden „**HellmigKH**“ genannt -

und

3. der Klinikum Westfalen GmbH,
Brechtener Straße 59, 44536 Lünen,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Andreas Schlüter
- im Folgenden „**KW GmbH**“ genannt -

Vorbemerkung:

Die Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH ist Trägerin des Hellmig-Krankenhauses in Kamen.

Die Stadt K, Alleingeschafterin der HellmigKH und Eigentümerin der dem Krankenhaus zuzuordnenden Grundstücksflächen einschließlich der darauf errichteten Bauten und der mit diesen fest verbundenen Einrichtungen und Anlagen, möchte das Krankenhaus gegen Übertragung von Gesellschaftsanteilen der KW GmbH auf die KW GmbH übertragen.

Die KW GmbH, deren Gesellschafter die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Stadt Lünen sind, ist Trägerin des Klinikums Westfalen mit den Betriebsteilen Knappschaftskrankenhaus Dortmund und Klinik am Park in Lünen.

Die Übertragung des Betriebes des Krankenhauses auf die KW GmbH ist Ausdruck des Entschlusses der Stadt K, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Stadt Lünen, die Krankenhäuser in gemeinsamer Trägerschaft zu führen und so ihre Krankenhausinteressen in der Region zu bündeln.

I.
Betriebsüberlassung

§ 1
Betriebsübertragung

1. Die Stadt K ist Eigentümerin der im § 1 des Grundstücksübertragungsvertrages, welcher als Anlage 1 beigelegt ist, bezeichneten und beim Amtsgericht Kamen im Grundbuch von Kamen, Blatt 13899 eingetragenen Grundstücke. Die Grundstücke sind in den Abteilungen II und III des Grundbuches unbelastet.

Die HellmigKH betreibt in den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen das Krankenhaus.

2. Die HellmigKH überträgt gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt des Vertrages alle zum Betrieb des Krankenhauses erforderlichen und zugeordneten Vermögensteile und Schulden auf die KW GmbH mit der Maßgabe des weiteren Betriebs als Krankenhaus auf Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrages.

Die Stadt Kamen wird die unter 1. mit Verweis auf § 1 des Grundstücksübertragungsvertrages bezeichneten Flurstücke der Gemarkung Kamen 1351, Flur 14 einschließlich der aufstehenden Bauten und der damit fest verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen auf die KW GmbH übertragen.

§ 2
Betriebsführung

Die KW GmbH übernimmt zum 01.01.2013 die Verpflichtung, das Hellmig-Krankenhaus Kamen und die bereits zur Klinikum Westfalen GmbH gehörenden Krankenhäuser als gemeinnützige Krankenhäuser bzw. gegebenenfalls als ein Krankenhaus im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung nach den Grundsätzen der Stadt K, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Stadt Lünen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu betreiben.

§ 3
Übertragung der Vermögensgegenstände des Krankenhauses

1. Die HellmigKH überträgt an die KW GmbH
 - a) alle Forderungen, Ansprüche und Rechte, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung, einschließlich dazugehöriger Neben- und Sicherungsrechte, die wirtschaftlich mit dem Betrieb des Krankenhauses zusammenhängen und zum Ablauf des 31.12.2012 - im Folgenden „**Stichtag**“ genannt - bestehen; die HellmigKH räumt der KW GmbH das Recht ein, sämtliche zum Stichtag bestehenden Forderungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuziehen.

Falls eine am Stichtag bestehende Forderung durch wirksame Erfüllung an die HellmigKH erlischt, ist diese zur unverzüglichen Überweisung des Forderungsbetrages an die KW GmbH verpflichtet.

- b) sämtliche Einrichtungsgegenstände und sonstige beweglichen Sachen, die wirtschaftlich dem Betrieb des Krankenhauses dienen und diesem zugeordnet sind, zum Stichtag im Eigentum der HellmigKH stehen und sich auf dem Grundstück des Krankenhauses befinden. Soweit die HellmigKH in unmittelbarem Besitz dieser Gegenstände ist, wird ihre Übergabe dadurch ersetzt, dass die HellmigKH der KW GmbH das unbeschränkte Recht einräumt, die Gegenstände in Besitz zu nehmen und die unmittelbare Herrschaftsgewalt über sie auszuüben. Soweit sich die Gegenstände im Besitz dritter Personen befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die HellmigKH ihre Herausgabeansprüche an die KW GmbH abtritt; diese Abtretungen nimmt die KW GmbH hiermit an.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Vermögensgegenstände unabhängig vom sachenrechtlichen Übergang zum Stichtag in den Besitz und die Verfügungsgewalt der KW GmbH übergehen.
3. Soweit für Übertragungen nach Abs. 1 die Zustimmung dritter Personen erforderlich ist, werden sich die Parteien gemeinsam um solche Zustimmung bemühen. Forderungen, deren Schuldner eine zur Übertragung notwendige Zustimmung verweigern, wird die HellmigKH für Rechnung der KW GmbH einziehen.

§ 4

Übernahme von Verbindlichkeiten

1. Die KW GmbH übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten der HellmigKH auf der Grundlage der laufenden Buchführung und des Jahresabschlusses, welcher unverzüglich zu Beginn des Jahres 2013 aufzustellen ist, zum Stichtag nach § 9, die durch den Betrieb des Krankenhauses entstanden sind, mit schuldbefreiender Wirkung. Die Schuldübernahme erfasst auch die bedingten und befristeten Verbindlichkeiten.
2. Die KW GmbH und die HellmigKH werden sich gemeinsam um die Zustimmung der Gläubiger zu den erforderlichen Schuldübernahmen bemühen. Soweit eine derartige Zustimmung nicht erreicht werden kann, wird die KW GmbH die HellmigKH von allen übernommenen Verbindlichkeiten (vgl. Abs. 1), die gegen die HellmigKH im Zusammenhang mit dem Betrieb des Krankenhauses geltend gemacht werden sollten, freistellen.

§ 5

Förderung, Pflegesätze, Feststellungsbescheid

1. Die HellmigKH überträgt hiermit zum Stichtag sämtliche Förderleistungen, die im Zusammenhang mit der Förderung des Krankenhauses erbracht wurden, auf die KW GmbH. Die KW GmbH unterwirft sich hiermit allen bisher ergangenen Förderbescheiden, die gegenüber der HellmigKH durch den jeweiligen Fördermittelgeber erlassen wurden, unter Anerkennung aller mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen. Die KW GmbH übernimmt mit Wirkung zum Stichtag alle vergangenen und zukünftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung zwischen dem jeweiligen Fördermittelgeber und der HellmigKH. Die KW GmbH verpflichtet sich, die entsprechenden Erklärungen gegenüber der Förderbehörde auf deren Verlangen abzugeben.

2. Die Verwendungsnachweise für geförderte Maßnahmen, die ganz oder teilweise vor dem Stichtag ausgeführt wurden, erstellt und führt die HellmigKH gegenüber der Förderbehörde. Die KW GmbH wird im Rahmen ihrer Kenntnisse und vorhandenen Unterlagen an der Erstellung mitwirken.
3. Bauliche und sonstige investive Maßnahmen im Hellmig-Krankenhaus Kamen, die vor Überlassung begonnen oder in Auftrag gegeben wurden, werden von der KW GmbH fortgeführt und fertiggestellt. Die KW GmbH übernimmt die Kosten hierfür, soweit eine staatliche Förderung nicht gewährt wird (z. B. für nicht oder nur teilgeförderte Maßnahmen oder Investitionen).
4. Die KW GmbH ist von der Stadt K und der HellmigKH bezüglich Fördermaßnahmen im Hellmig-Krankenhaus Kamen von etwaigen Rückforderungsansprüchen der Förderbehörde freizustellen, die auf eine förderschädliche und nicht zweckentsprechende Verwendung staatlicher Fördermittel, die vor dem Stichtag geleistet oder verwendet wurden, zurückzuführen sind.
5. Ausgleichs- und Berichtigungen der Krankenhausbudgets nach dem Krankenhausentgeltgesetz, die auf Pflegesatzzeiträume vor dem Stichtag zurückzuführen sind und zur Mehrung bzw. Minderung des Krankenhausbudgets in einem Pflegesatzzeitraum nach dem Stichtag führen, verbleiben in der KW GmbH bzw. sind von dieser zu tragen.
6. Die Parteien werden sich einvernehmlich um die Änderungen der Feststellungsbescheide bemühen, in der Weise, dass die KW GmbH als Trägerin des Krankenhauses in Kamen in den Landeskrankenhausplan aufgenommen wird.

§ 6

Übernahme der Rechte und Pflichten aus laufenden Arbeitsverträgen

Die KW GmbH übernimmt als Arbeitgeber das zum Stichtag in der HellmigKH beschäftigte Personal nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Personalüberleitungsvertrages.

§ 7

Eintritt in Mietverhältnisse und andere Verträge

1. Die KW GmbH tritt am Stichtag in alle die HellmigKH betreffenden Miet- und Leasingverträge gemäß der als Anlage 3) beigefügten Auflistung über bewegliche und unbewegliche Sachen ein und stellt die HellmigKH von allen Ansprüchen aus diesen Verträgen frei. Das gleiche gilt für sonstige laufende Verträge z. B. Verträge mit Patienten, Krankenkassen, Förderbehörden, Lieferanten usw.
2. Die KW GmbH und die HellmigKH werden sich gemeinsam um die Zustimmung der Vertragspartner zur Übernahme dieser Verträge bemühen. Soweit ein Vertragspartner dieser Verträge einer Übernahme seines Vertrages durch die KW GmbH nicht zustimmen sollte, wird die HellmigKH - sofern die KW GmbH nicht auf einen Vertragseintritt verzichtet oder sonstige Weisungen erteilt - im Außenverhältnis als Vertragspartei auftreten, jedoch - soweit dies rechtlich zulässig ist - nur noch ausschließlich treuhänderisch für Rechnungen der KW GmbH. In diesen Fällen hat die HellmigKH die von ihr für Rechnung der KW GmbH vereinnahmten Gelder unverzüglich an die KW GmbH zu

überweisen. Im Gegenzug wird die KW GmbH die HellmigKH von allen Ansprüchen aus derartigen Verträgen freistellen.

3. Die HellmigKH wird bis zum Stichtag Änderungen, Beendigungen oder Neuabschlüsse von Verträgen nur im Einvernehmen mit der KW GmbH vornehmen.

§ 8 Versicherungen

1. Die HellmigKH hat die in der als Anlage 4 beigefügten Liste aufgeführten Versicherungsverträge abgeschlossen.
2. Die Parteien werden gemeinsam die Überleitung dieser Versicherungsverträge auf die KW GmbH veranlassen, wenn und soweit das von der KW GmbH gewünscht wird und der Versicherer zustimmt.

§ 9 Übertragungsbilanz

1. Die HellmigKH verpflichtet sich für die HellmigKH eine Übertragungsbilanz als Ergebnis des gewöhnlichen Jahresabschlusses zum Stichtag, entsprechend den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung, bis zum 01.04.2013 zu erstellen und der Stadt K sowie der KW GmbH vorzulegen.

Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung der Übertragungsbilanz erfolgt einvernehmlich.

2. Die Einbringung des Hellmig-Krankenhauses Kamen erfolgt durch Übertragung der HellmigKH und der Grundstücke der Stadt K gemäß Anlage 1.

Die Übertragung der Aktiva und Passiva dieser wirtschaftlichen Einheit erfolgt auf der Grundlage des unter 1. genannten Jahresabschlusses und des als Anlage 1 beigefügten Grundstücksübertragungsvertrages zum Stichtag.

3. Der Einbringung des Hellmig-Krankenhauses Kamen liegen die jeweiligen Unternehmensbewertungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young GmbH und der W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH zu Grunde. Die Unternehmensbewertungen wurden auf der Basis des jeweiligen Jahresabschlusses zum 31.12.2010 erstellt.

Die Parteien sichern einander zu, dass ab dem 01.01.2011 bis zur Erfüllung die Geschäfte der HellmigKH einerseits und der KW GmbH andererseits im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs fortgeführt werden. Darüber hinaus versichern sich die Parteien gegenseitig, dass nicht ungewöhnliche oder unerwartet nachteilige Ereignisse eingetreten sind, die den jeweiligen Unternehmenswert wesentlich mindern. Gleiches gilt für die zur Übertragung von der Stadt K aus diesem Grund vorgesehenen Grundstücke an die KW GmbH gemäß Anlage 1.

Mit Beurkundung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, bis zum Stichtag die HellmigKH einerseits und die KW GmbH andererseits in jeweils unverändertem

wirtschaftlichem Umfang fortzuführen. Ebenso verpflichtet sich die Stadt K die diesbezüglich zur Übertragung vorgesehenen Grundstücke insoweit unverändert vorzuhalten. Die Parteien werden sich gegenseitig über alle wesentlichen Ereignisse unverzüglich unterrichten, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Soweit bis zum Stichtag wesentliche Änderungen des jeweiligen Unternehmenswertes eintreten, werden sich die Parteien einvernehmlich abstimmen, wie sie mit den geänderten Sachverhalten umgehen wollen.

§ 10 Gewährleistungen

Die Parteien schließen die Geltendmachung von Gewährleistungen im Hinblick auf die zu übertragenden Vermögensgegenstände und die Übertragungsbilanzen aus.

II. **Gemeinsame Vorschriften**

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht, der Schriftform, auf deren Einhaltung mündlich nicht verzichtet werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke sollen durch eine Regelung ersetzt werden, welche die Parteien nach dem mit diesem Vertrag wirtschaftlich Gewollten getroffen haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.
3. Sollte sich herausstellen, dass für die Durchführung dieses Vertrages notwendige Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Parteien, hierüber Vereinbarungen zu treffen, die dem Grundgedanken dieses Vertrages entsprechen.
4. Die Kosten dieser Urkunde trägt die KW GmbH.

Anlagen

1. Grundstücksübertragungsvertrag
2. Personalüberleitungsvereinbarung
3. Auflistung der Miet- und Leasingvereinbarungen
4. Auflistung der Versicherungsverträge

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

1. der Stadt Kamen,
Rathausplatz 1, 59174 Kamen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Hupe
- im Folgenden „**Stadt K**“ genannt -

und

2. der Hellmig-Krankenhaus Kamen gGmbH,
Nordstr. 34, 59174 Kamen,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Norbert Vongehr
- im Folgenden „**HellmigKH**“ genannt -

und

3. der Klinikum Westfalen GmbH,
Brechtener Straße 59, 44536 Lünen,
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Andreas Schlüter
- im Folgenden „**KW GmbH**“ genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgende Personalüberleitung aus Anlass des Trägerwechsels des Hellmig-Krankenhauses Kamen - nachfolgend „**Krankenhaus**“ genannt - zum Ablauf des 31.12.2012 - nachfolgend „**Stichtag**“ genannt. Zu diesem Stichtag gehen die Arbeitsverhältnisse der im Krankenhaus beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende gemäß § 613 a BGB auf die GmbH über. Die von dem Betriebsübergang erfassten Personen sind in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführt.

§ 2

Besitzstandsschutz

Die KW GmbH tritt in die Rechtsstellung der HellmigKH als Arbeitgeber ein. Die KW GmbH ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und wendet die dort für Krankenhäuser geltenden Tarifverträge an. Die bisher erworbenen Rechte der Arbeitnehmer bleiben unberührt. Die Parteien sind sich einig, dass den Beschäftigten durch die Überleitung keine Rechtsnachteile entstehen sollen. Diese haben auch nach dem Übergang ihrer Vertragsverhältnisse gegenüber der KW GmbH mindestens Anspruch auf alle Leistungen, Anwartschaften und sonstigen Rechtsvorteile, die sie auch ohne Übergang auf die KW GmbH gegenüber der HellmigKH als Arbeitgeber haben würden.

Betriebsbedingte Kündigungen werden für die Dauer von 6 Jahren ab dem Stichtag ausgeschlossen. Betriebsbedingte (Änderungs-)Kündigungen sind auch während dieser Zeit zulässig, wenn dem Arbeitnehmer ein zumutbarer Arbeitsplatz an einem anderen Krankenhausstandort der KW GmbH angeboten wird, der Arbeitnehmer keine wesentlichen Nachteile erleidet und er das Angebot ablehnt.

§ 3 **Rentenzusatzversorgung**

Die von der KW GmbH übernommenen Beschäftigten, die am Stichtag im Krankenhaus beschäftigt sind, werden - mit Ausnahme der- in der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert.

§ 4 **Wahrung von Rechten der Beschäftigten**

Die KW GmbH verpflichtet sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten weiterhin den Beschäftigten Fort- und Weiterbildungen zuzüglich der entsprechenden Freistellungen anzubieten. Seitens der HellmigKH bereits genehmigte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden auf Kosten der KW GmbH ausgeführt.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

1. Sofern in diesem Vertrag Rechte für die zu übernehmenden Beschäftigten festgelegt werden, erwerben diese unmittelbare Ansprüche gegenüber den jeweils Verpflichteten gemäß § 328 BGB. Die Rechte können nicht allein durch die Vertragsparteien zum Nachteil der Beschäftigten geändert werden. Veränderungen aufgrund Gesetz oder Tarifverträgen sind möglich.
2. Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragsparteien hierüber Vereinbarungen zu treffen, die dem Grundgedanken dieses Vertrages entsprechen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.